Satzung

Art. 1 Gründung, Name und Sitz des Vereins

Es wurde am 26. Oktober 2002 in Gießen ein Verein gegründet. Der Verein führt den Namen Conseil des Maliens de l'Extérieur d'Allemagne, abgekürzt "CMEA". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Art. 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Betreuung der Bürgerinnen und Bürger Malis in Deutschland, die Förderung der Begegnungen zwischen Maliern und Deutschen, die Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland und Mali sowie die Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten und Einrichtungen geeignet sind, die Völkerverständigung zu dienen.

Zur Verwirklichung dieses Zwecks nimmt sich der Verein insbesondere vor:

- den Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den in Deutschland lebenden Malierinnen und Maliern zu fördern:
- diese regelmäßig über das Heimatland zu informieren;
- zur Verbreitung der malischen Kultur in Deutschland beizutragen;
- einen Beitrag zur Völkerverständigung zwischen Deutschland und Mali zu leisten;
- zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung Malis beizutragen;
- die Integration bzw. die Rückkehr der in Deutschland lebenden Malier zu fördern.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

Es wird unterschieden zwischen aktiver Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erfolgt per Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jede voll geschäftsfähige, natürliche Person, die diese Satzung annimmt, kann Mitglied des Vereins werden.

Die aktiven Mitglieder setzen sich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins ein. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen und juristischen Personen gewährt werden, die die Vereinsarbeit besonders unterstützen oder sich für Mali hervorgetan haben. Sie muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Ehrenmitglieder spielen eine moralische Rolle.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss:

- Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

Art. 5 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und aus eigenen Aktivitäten. Die aktiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie beträgt z.Zt. 30 Euro im Jahr, zahlbar in zwei Raten von je 15 Euro.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Beirat;
- die lokalen Vertretungen.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen, die die Grundsätze des Vereins betreffen. Ihr obliegen:

- . Wahl und Abberufung des Vorstands;
- . Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins.

Bei jeder Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Bericht und eine Abrechnung vor. Die Mitgliederversammlung wird von einem gewählten Versammlungsvorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist und mit Angabe der Tagesordnungspunkte zu berufen.

Art. 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Bei mindestens 30% Anwesenheit der aktiven Mitglieder ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der aktiven Mitglieder erforderlich.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, die Abberufung des Vorstands, die Auflösung des Vereins enthält, ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich

NB: Nach einer schriftlichen ordnungsgemäß bewiesenen dritten Berufung sind die Anwesenden und der Vorstand beschlussfähig.

Art. 9 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Einsicht in die Niederschrift zu nehmen.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- . 1 Vorsitzenden
- . 1 Generalsekretär
- 1 Schatzmeister
- . 1 Stellvertretenden Schatzmeister
- 1 Sekretär für Information und Kommunikation
- 1 Stellvertretenden Sekretär f

 ür Information und Kommunikation
- 1 Sekretär für Organisationsfragen
- 1 Stellvertretenden Sekretär f
 ür Organisationsfragen
- 1 Sekretär für Konflikte
- 1 Sekretär f

 ür Soziales
- 1 Sekretär für auswärtige Fragen

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht auf einer Person vereinigt werden.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist: der Vorsitzende, der General Sekretär, die Sekretäre für soziale und auswärtige Fragen, der Schatzmeister, die Sekretäre für Organisationsfragen und Konflikte.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein mit dem Einverständnis des Vorstandes.

Der Vorstand tritt ordentlich einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Außerordentliche Sitzungen können einberufen werden.

Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied wegen vereinsschädigenden Verhaltens suspendieren bis zu dessen Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Art. 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (Paragraph 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen, über grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.500 (tausendfünfhundert) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Art. 12 Beirat

Der Beirat hat eine beratende Funktion. Er besteht aus:

- 2 Vertretern der "Doyens"
- 2 Vertretern der Ehrenmitglieder,
- 2 Vertretern der malischen Konsulate in Deutschland,
- 1 Vertreter der malischen Botschaft in Deutschland.

Art. 13 lokale Vertretungen

Die in einer Stadt lebenden aktiven Mitglieder des Vereins bilden eine lokale Vertretung. Sie wählen aus Ihren Reihen zwei Verantwortliche, die als direkte Gesprächspartner des "CMEA" in den jeweiligen Orten fungieren. In Zusammenarbeit mit den lokalen Vertretungen führt der Vorstand Veranstaltungen turnusgemäß in verschiedenen Städten durch.

Art 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (Vgl. Art. 7,8,9,10). In diesem Fall wird ein Bevollmächtigter von der Mitgliederversammlung ernannt, der das Vermögen verwaltet.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Journa Ibrahim Sangaré

Jahaya Kané Salongo Yourrouf Kante

Bokary Sidibe Aissata Sangare

Daouda DIAKITE

Ouwar Trave

DALIAH DIABY